

Von: Krupka, Heike <Heike.Krupka@lra-bautzen.de>
Gesendet: Montag, 25. Januar 2016 09:57
An: 'Bultel Architekt'
Betreff: B- Plan Lindach

Sehr geehrter Herr Bultel,

aus der Sicht des Sachgebietes Immissionsschutz ergeht folgende ergänzende Stellungnahme zum B- Plan der Gemeinde Nebelschütz "Lindach":

1. Staub

Mittels einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programm Austal 2000 auf der Grundlage standortbezogener Wetter- und Geländedaten und spezifischer Emissionsangaben erfolgte die Berechnung der Zusatzbeiträge an Schwebstaub (PM-10) und der Gesamtstaubdeposition, verursacht durch die Sauenzuchtanlage Nebelschütz. Es wurde nachgewiesen, dass die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen zusätzlichen Schwebstaubimmissionen an den Wohnhäusern und an den geplanten Gewerbeflächen GEE-1 und GEE-2 den Schwellenwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreiten und die Kenngröße für die Zusatzbelastung der Deposition unter einem Wert von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ – gerechnet als Mittelwert des Jahres- liegt. Damit ist das Irrelevanzkriterium von $\leq 3 \%$ des Immissions-Jahreswertes, der $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub bzw. $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ für Schwebstaubimmissionen beträgt, erfüllt. Auf der Gewerbefläche GEE-3 werden Schwebstaubimmissionen in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine Staubdeposition in Höhe von $0,02 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ ausgewiesen. Damit werden die Immissionswerte entsprechend TA Luft Nr. 4.2.1 bzw. 4.3.1 eingehalten. Sollten im Geltungsbereich des B-Planes weitere Staub emittierenden Anlagen entstehen, so ist unter Beachtung des Standes der Technik im Genehmigungsverfahren eine weitergehende Prüfung notwendig.

2. Bioaerosole

Die Prüfung der Gewährleistung des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Bioaerosolbelastungen erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI - Sächsische Fassung/Stand Mai 2014). Danach ergeben sich auf Grund der Entfernung der Quellen der Sauenzuchtanlage zu den nächsten schutzwürdigen Immissionsorten, die weniger als 350 m beträgt, Hinweise für eine tiefergehende Prüfung. Die Forderung der TA Luft, die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu mindern, werden durch Sauberkeit in der Anlage und die Verminderung von Staubemissionen ausgeschöpft. Keime sind stark an Stäube gebunden. Anhand der Staubimmissionsprognosen wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch Feinstaub und Staubbiederschlag an allen maßgeblichen Immissionsorten, mit Ausnahme des Immissionsortes Gewerbefläche GEE-3 irrelevant ist. Gleichzeitig liegt keine kritische Gesamtsituation vor (keine relevante Vorbelastung, keine Geflügelhaltungsanlage). Sollen im Bereich der Gewerbefläche GEE-3 gegenüber Bioaerosoleinträgen empfindliche Nutzungen stattfinden, so ist im Zulassungsverfahren die Verträglichkeit der Bioaerosolbelastung im konkreten Einzelfall zu prüfen.

3. Ammoniak und Stickstoff

Die Nähe stickstoffempfindlicher Biotope und Schutzgebiete zu der Sauenzuchtanlage machte eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Die durch die Sauenzuchtanlage verursachte Ammoniakzusatzbelastung wurde mittels einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programm Austal 2000 auf der Grundlage standortbezogener Wetter- und Geländedaten, spezifischer Ableitbedingungen und tierartspezifischer Emissionswerte berechnet. In Auswertung der Prognoseergebnisse ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Biotope a und e (Streuobstwiese 130 m nördlich des Geltungsbereiches bzw. Silikat- und Sandmagerrasen 140 m südöstlich des Geltungsbereiches) die Zusatzbelastung

durch Ammoniakimmissionen an keinem maßgeblichen Beurteilungspunkt $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet. An diesen Immissionsorten (Biotop e a und e) wird jedoch eine Gesamtbelastung in Höhe von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht erreicht. Die TA Luft schließt erhebliche Nachteile für empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aus, wenn die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ übersteigt. In Sachsen wird von einer Vorbelastung (Hintergrundbelastung) von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgegangen. Damit wäre die Einhaltung der Begrenzung für die Gesamtbelastung für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme gewährleistet.

Entsprechend der vorgelegten Ausbreitungsrechnung befinden sich die Biotop e g, h, i und j außerhalb der Isoplethe für eine Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha}/\text{a})$. Wird am Aufpunkt der höchsten Belastung der Wert von $5 \text{ kg}/(\text{ha}/\text{a})$ nicht überschritten (Abschneidekriterium), ist entsprechend dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, Stand März 2012) eine Betrachtung der Zusatzbelastung durch die betroffene Anlage nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Stickstoffdeposition sind somit durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

Für die übrigen Biotop e liegt eine höhere Stickstoffdeposition vor, die aber regelmäßig wenig stickstoffempfindliche Biotop e trifft. Schädliche Umwelteinwirkungen können bei Erhöhung der Ammoniakemissionen nur ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für jede Änderung der Sauenzuchtanlage ist eine detaillierte Betrachtung (Ermittlung der vorhabenbedingten Belastung und der Vorbelastung) entsprechend dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, Stand März 2012) durchzuführen.

Mit freundlichem Gruss

Heike Krupka
Bauaufsichtsamt

.....
Landratsamt Bautzen

Besucheradresse:
Postadresse: Macherstraße 57 · 01917 Kamenz

Telefon: 03591 5251-63115 · Telefax: 03591 5250-63115
Heike.Krupka@lra-bautzen.de · www.landkreis-bautzen.de

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation.